

Zl.:

Gebührenfrei gemäß § 30 B-KUVG
in Verbindung mit § 110 Abs.1 Z.2 lit a ASVG

EINZELVERTRAG

§ 1

(1) Dieser Einzelvertrag wird zwischen
.....
(im folgenden Vertragsgruppenpraxis genannt)
und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
(BVA), Landesstelle für Wien, NÖ und Bgld. auf
Grund der Bestimmungen des Gesamtvertrages
vom 1.1.2009 abgeschlossen.

(2) Der Inhalt des Gesamtvertrages samt den
geltenden Sonder- und Zusatzvereinbarungen wird
von der Vertragsgruppenpraxis zur Kenntnis
genommen.

§ 2

(1) Gesellschafter der Gruppenpraxis sind:

(2) Die vertragsärztliche Tätigkeit wird in der
Eigenschaft als Gruppenpraxis für
ausgeübt.

Berufssitz:
Ordinationssitz:
Ordinationszeit:

§ 3

Bezüglich der Art und des Umfanges der vertrags-
ärztlichen Tätigkeit wird im Einvernehmen mit der
Ärztammer besonders vereinbart:

///

Wien, am.....

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
Landesstelle in Wien

Der Vorsitzende:

Der Direktor:

XXX

XXX

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzel-
vertrages ergeben sich aus dem Gesamtvertrag, aus
den in Hinkunft abgeschlossenen Zusatzverein-
barungen und aus diesem Einzelvertrag.

§ 5

(1) Die Vertragsgruppenpraxis gibt durch die
Unterfertigung des Einzelvertrages ihr Einverständnis,
dass die von der Ärztekammer beschlossenen und
der BVA bekanntgegebenen Abzüge von ihrem
Honorar vorgenommen werden können.

(2) Die Vertragsgruppenpraxis erklärt weiters, eine
Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses
(§ 40 Abs. 3 des Gesamtvertrages) als verbindlichen
Schiedsspruch im Sinne der §§ 577 ff. Zivil-
prozessordnung anzuerkennen, sofern nicht frist-
gerecht ein Antrag an die paritätische Schieds-
kommission eingebracht wurde.

§ 6

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Monats-
ersten, der auf das Einlangen des von der
Vertragsgruppenpraxis unterfertigten
Einzelvertrages bei der BVA folgt.

Unterschrift der Vertragsgruppenpraxis: